

PRÄMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GON NW) vom 04.07.1994 (GV NW, S.566) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 17.02.2009 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Offenlegung

Das vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.01.2009 bis 23.01.2009 öffentlich ausgelegen.

Iserlohn, den 02.02.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Dr. Ahrens
(Dr. Ahrens)
Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 auf der Grundlage der GON NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 17.02.2009 als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den 02.03.2009
Der Bürgermeister:

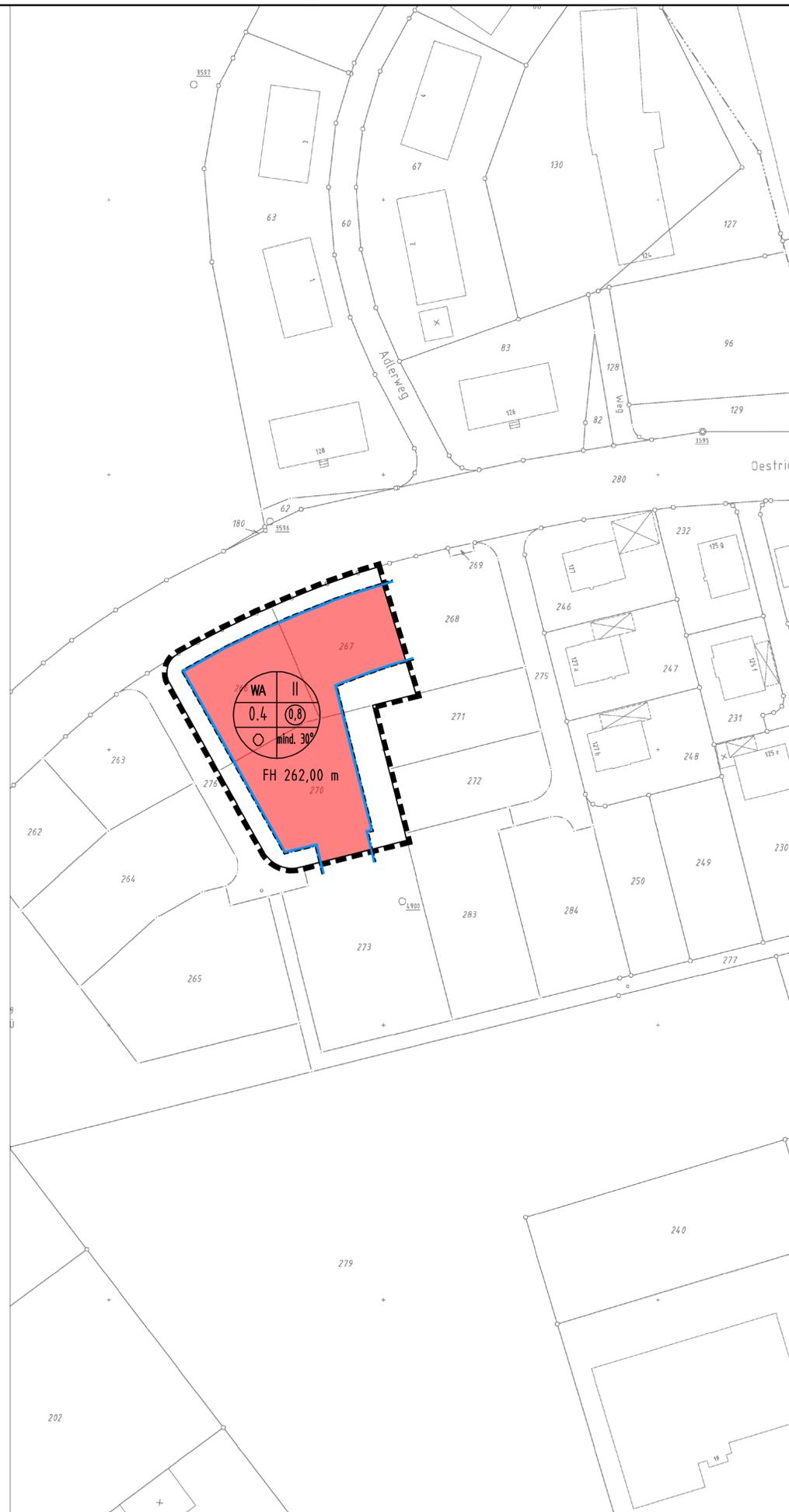
gez. Klaus Müller
Klaus Müller

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 10 BauGB am 14.03.2009 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Iserlohn, den 23.03.2009
Der Bürgermeister:

gez. Klaus Müller
Klaus Müller



FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1

- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauGB
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- mind. 30° Es sind nur Satteldächer mit mindestens 30° Dachneigung zulässig, mit Ausnahme von Nebengebäuden und Garagen

FH 262,00 m Höhe baulicher Anlagen: Die maximalen Firsthöhen für die verschiedenen Bauelemente sind in über NN angegeben.

Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- überbaubare Grundstücksfläche der Allgemeinen Wohngebiete (§4 BauNVO)
- Baugrenze
- Offene Bauweise

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern in der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Übersicht



Stadt Iserlohn



Bebauungsplan Nr. 147

5. Änderung gem. § 13 BauGB

Dröscheder Feld

Maßstab 1:500

